

„Seelenpflege“ in caritativen Einrichtungen

Im Erzbistum Köln werden Caritasmitarbeiter in einem Modellprojekt zu „Begleitern in der Seelsorge“ qualifiziert. Sie sind Brücke zwischen Seelsorgeeinheit und caritativer Einrichtung.



Bild: Trumpfheller

Bruno Schrage

SEELSORGERISCHE Begleitung ist Bestandteil der Betreuung und Pflege in Einrichtungen der Caritas. Doch die Ausgangsbedingungen in den Einrichtungen, in den Pfarrgemeinden und die Ansprüche an die Seelsorge haben sich verändert. Deshalb wurde in Kooperation der Referate Altenheimseelsorge und Behinderten-seelsorge des Erzbischöflichen Generalvikariats und des Diözesan-Caritasverbands für das Erzbistum Köln ein Baustein zur

strukturellen Absicherung der Seelsorge in caritativen Einrichtungen in Zeiten des Umbruchs diözesaner Pastoralstrukturen entwickelt: der/die Begleiter(in) in der Seelsorge¹. Die Besonderheit des neuen Konzepts liegt in der bewussten Einbeziehung der Mitarbeitenden der Caritas in den Seelsorgeauftrag.

Herausforderung Alter

Besondere Herausforderungen für die Altenpastoral ergeben sich aus der sich wandelnden Lebensgestaltung älterer Menschen. Mit Eintritt des Rentenalters besteht der Wunsch nach selbstständiger und möglichst individueller Lebensgestaltung im vertrauten sozialen Umfeld. Lebensqualität entsteht durch das aktive Ausschöpfen der persönlichen Möglichkeiten. Erst in der Hochaltrigkeit führen körperliche und geistige Beeinträchtigungen zu zunehmender Hilfsbedürftigkeit. Das Lebensgefühl wechselt von persönlicher Erfüllung hin zur Erfahrung des Verlusts der Selbstbestimmung einhergehend mit wachsender Abhängigkeit.

Mit Überschreiten eines bestimmten Grades an Hilfebedürftigkeit wird der Wechsel in ein Altenheim für viele Hochaltrige meist unausweichlich. Dieser

Wechsel wird oft als finaler Ausdruck des Verlustes an Lebensqualität und selbstbestimmter Lebensführung erfahren. Mitarbeitende berichten von innerer Emigration und dem merklichen Schwinden des Lebenswillens neuer Bewohner. Für diese bricht in der existenziell erfahrenen Unausweichlichkeit von Lebensverlust die Frage nach dem Lebenssinn, dem Wert „ihres“ Lebens und dem Lebensende auf. Der Übergang vom dritten zum vierten Lebensalter macht eine massive Neuorientierung notwendig, da die leib-seelischen Ermüdungs- und Erkrankungsprozesse einen erhöhten Unterstützungsbedarf nach sich ziehen.² Zu Recht besteht die besondere Erwartungshaltung an die kirchlichen Einrichtungen der Altenhilfe, sich dieser pastoralen Fragen anzunehmen und diese Mitmenschen kompetent zu begleiten.

Pflege ist Seelsorge

Mit Blick auf die zunehmende Zahl hochaltriger Bewohner in kirchlichen Altenpflege-Einrichtungen ist daher die Qualität der fachlichen Pflege nicht zu trennen von der Qualität der seelsorglichen Begleitung. Der christliche Glaube weiß um den inneren Zusammenhang von Pflege und Seelsorge: Jeder Mensch kommt von Gott und ist von Gott gewollt (Sir 50,22, Hi 31,15). Zugleich ist sein Leben ein Weg zu Gott (Röm 3,21-24, 1 Thess 5,9). Dem entspricht die absolute Sorge Gottes um den Menschen (Joh 3,16). Die seelsorgliche Begleitung erwächst aus diesem Auftrag Gottes an die Kirche. Es gilt, seine Gegenwart in den Erfahrungen des älteren Mitmenschen mit diesem zu entdecken, zu deuten und zu pflegen.³ Der Mensch ist der Weg der Kirche, wie Papst Johannes Paul II. betonte.⁴ Seelsorge dient nicht der Optimierung von ökonomisch motivier-

ten Marktstrategien und -positionierungen kirchlicher Einrichtungen. Allein die beständige Zuwendung Gottes zu jedem einzelnen Menschen ist die Motivation aller kirchlichen Zuwendung. Sie drückt sich in der Sorge um „die Seele“ des Menschen aus. Die Fachlichkeit der Pflege ist nicht zu trennen von der Seelsorge, sondern ist selbst Ausdruck von Seelsorge, wenn sie aus dieser „göttlichen“ Haltung um des Nächsten willen ausgeübt wird.

„Seelenpflege“ – Einheit von Seelsorge und Pflege

Viele Mitarbeiter(innen) versuchen, diese Einheit von Seelsorge und Pflege in caritativen Einrichtungen der Altenpflege erlebbar zu gestalten. Das bedeutet, dass sie in ihrer „christlichen“ Pflege die auf das Körperliche und Psychosoziale bezogene Fachlichkeit⁵ mit der christlich-spirituellen Lebensbegründung und -hoffnung verbinden. In der Tradition des jüdisch-christlichen Glaubens ist die Leib-Sorge Ausdruck von Seel-Sorge, denn Leib und Seele werden als Einheit erfahren. Der Mensch hat keine Seele, sondern er ist Seele. Seine tiefste Identität erfährt und entwickelt er in allen Wahrnehmungsbezügen seines Lebens. Die altersbedingten geistigen und leiblichen Einschränkungen berühren und verunsichern diese seelische Identität. Die „aufgescheuchte“ Seele sucht ihren inneren Frieden. Christlich motivierte Pflege in ihrer beziehungsreichen Ganzheitlichkeit kann leiblich-sinnenhaft, kognitiv und affektiv-emotional einen Halt anbieten. Sie gründet in den Begegnungskategorien des Selbstbezuges, der persönlich-sozialen Beziehung, der gesellschaftlich-kulturellen Verwurzelung und der religiös sich selbst überschreitenden Verbundenheit mit der Gegenwart Gottes. Diese spirituelle

Dimension der Pflege bedarf der fachlichen Anleitung und einer sie tragenden christlichen Hauskultur in den Einrichtungen. Auf diese Weise wächst eine spirituelle Kompetenz in der Pflege. „Seelenpflege“ meint also innere Verbundenheit von Pflege und Seelsorge.

„Seelenpflege“ – getragen von der Dienstgemeinschaft

In einer solchen Verortung von Seelsorge in den stationären Einrichtungen der Altenpflege ist Seelsorge kein singulärer Auftrag sporadisch erscheinenden Seelsorgepersonals. Vielmehr bedarf es einer umfänglichen seelsorglichen Ausrichtung aller an der Pflege Beteiligten in Form einer gemeinschaftlich gestalteten christlichen Hauskultur, die sich als Hausgemeinschaft versteht. Diese weiß sich durch Lebensbezüge zur Territorialgemeinde und zum Pastoralteam getragen. Denn alle in der kirchlichen Altenpflege Tätigen nehmen am kirchlichen Auftrag der „Seelenpflege“ füreinander und für andere teil.⁶ Dies hat im Begriff der Dienstgemeinschaft seinen umfassenden Ausdruck gefunden.⁷ Es wäre wünschenswert, wenn manche Territorialgemeinde und mancher pastorale Dienst im Rahmen der Neustrukturierung der Pastoral dieses umfassende Verständnis der Dienstgemeinschaft als echte Bereicherung wiederentdeckte.

Zwischen kategorialer und territorialer Seelsorge

Doch wie diese pastorale Aufgabe der Seelenpflege in caritativen Einrichtungen der Kirche in Zeiten des massiven Umbruchs der pastoralen Strukturen sicherstellen? Wenn auch unterschiedlich begründet, wird der kontinuierliche Rückgang aller pastoralen Dienste, ob Diakone, Priester,

Gemeinde- oder Pastoralreferenten, wahrgenommen. Diese Entwicklung stellt die bisherige Altenheimseelsorge vor enorme Herausforderungen.

Der Aufbau kategorialer Seelsorgefelder im Zuge der Professionalisierung von Sozial- und Gesundheitsberufen seit den 70er Jahren wird nun in Ermangelung von personellen Ressourcen in vielen bischöflichen Generalvikariaten infrage gestellt. Man propagiert eine neue Wertschätzung der Territorialseelsorge, verbunden mit der Erwartung an die Pastoralteams, ihre seelsorgliche Verantwortung für die caritativen Einrichtungen in ihrem Verantwortungsbereich deutlicher wahrzunehmen. Die Bewohner von Altenheimen werden in den Generalvikariaten als Gemeindemitglieder der jeweiligen Pfarreien wiederentdeckt. Diese pastorale Neujustierung fällt in den spannungsgeladenen Prozess der Ausweitung regionaler Zuständigkeiten durch die Bildung von Großpfarreien und Seelsorgebereichen. Diese werden von den pastoralen Diensten oft als Überdehnung der gemeindlichen Beziehungsräume erlebt. Resignierend erlebt man, dass nicht nur über Jahrhunderte gewachsene Pfarreistrukturen, sondern auch die klassischen Rollenbilder der Seelsorgeberufe infrage gestellt werden.

Die Versuche, im Rückgriff auf die mitunter in den kirchlichen Altenheimen wohnenden Ruhestandsgeistlichen die Seelsorge sicherzustellen, verkennen, dass diese oft selbst in der Situation der Hochaltrigkeit sind. Zudem haben die wenigsten eine fachliche Qualifikation für die besonderen Herausforderungen der Altenheimseelsorge erworben. So wird Seelsorge oft reduziert auf ein wöchentliches Angebot der Eucharistiefeyer, aber ohne die erforderliche Gemeindevorbereitung und

ohne inhaltliche Rückbindung in den Lebenskontext der Bewohner(innen). Mitarbeitende der Pflege berichten, dass ihre Aufgabe wesentlich darin besteht, Bewohner(innen) zum Gottesdienst zu bringen. Pflegepersonal und Bewohner(innen) bleiben in den liturgischen Feiern getrennt. Die Seelsorge begrenzt sich auf den sakralen Sonderraum, während die Pflege zu einer reinen Leibsorge mit psychosozialer Fachlichkeit degradiert wird. Doch die Erfahrung des mitgehenden und mitleidenden Gottes darf nicht nur an spezielle religiöse Angebote geknüpft werden.

Der rudimentäre Problemaufriss zeigt, dass das bisherige System der „Delegationsseelsorge“, nach der ein pastoraler Dienst mit Beauftragung des Bischofs die seelsorgerliche Begleitung in der Kategorie leistet, personell wie fachlich an seine Grenzen kommt. Und es darf gefragt werden, was es bedeutet, wenn ein Stadtdechant im Gespräch feststellt, dass die kirchlichen Altenheime in seiner Stadt weitestgehend seelsorglich un- beziehungsweise unterversorgt sind? Zugleich sollen neue pastorale Konzepte einer seelsorglichen „Verselbstständigung“ caritativer Einrichtungen von der Territorialgemeinde nicht Vorschub leisten.

Ein neuer Baustein: „Begleiter in der Seelsorge“

Vor diesem Hintergrund wurden im Erzbistum Köln schon früh fachlich qualifizierte pastorale Dienste als Regionalreferent(inn)en für die Altenheimseelsorge in jedem Stadt- beziehungsweise Kreisdekanat ernannt. Ihr Auftrag ist die strukturelle und fachliche Unterstützung der Altenheimseelsorge in direkter Kooperation mit den Pastoralteams und den Altenhilfeeinrichtungen. Mit diesem auf Subsidiarität bauenden Institut nimmt der Erzbischof seine Aufgabe der Seelsorge für ältere Menschen wahr. Neben der fachlichen Weiterbildung von pastoralen Diensten der Territorialeseelsorge und der Sensibilisierung der Territorialgemeinden für die Altenseelsorge bedarf es aber auch der Stärkung seelsorglicher Kompetenz in den caritativen Altenheimen. Sie müssen stärker in die Lage versetzt werden, ihren umfassenden kirchlichen Auftrag im Sinne der Seelenpflege wahrzunehmen. Leitend ist hier die Eigensorge der Träger für den „kirchlichen Charakter der Einrichtung“. Diese vertraut die „Grundordnung für den kirchlichen Dienst“⁸ ausdrücklich als Gestaltungsaufgabe den Trägern und ihren Leitungskräften an.⁹

Wer aber ist geeignet, den kirchlichen Charakter in der Einrichtung zu pflegen und eine christliche Hauskultur zu fördern? Es sind zuvorderst die Mitarbeitenden, die den täglichen caritativen „Gottesdienst am Nächsten“ in der Pflege leisten.¹⁰ In der Pflege erleben sie Nöte, Sorgen, Hoffnungen, Trauer und Freude der Bewohner. Als Getaufte und durch die Firmung gesandte Christen nehmen sie mit ihrer pflegerischen Profession den kirchlichen Auftrag wahr.¹¹ Diesen im Sinne einer „Seelenpflege“ fachlich zu entfalten, ist Ziel des Kursmodells „Begleiter in der Seelsorge“.¹²

Dieses wurde nach einem intensiven Diskussionsprozess mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat, den katholischen Trägern der stationären Altenhilfe und dem Diözesan-Caritasverband im Erzbistum Köln entwickelt.¹³ Ziel ist eine „pragmatische“ Form der Fortbildung, die zum einen Maß nimmt an den Lebenssituationen der Bewohner(innen) und ihrer Angehörigen¹⁴, zum anderen am pflegerischen Alltag und der pastoralen Neustrukturie-

rung im Erzbistum Köln. Der „Begleiter in der Seelsorge“ ist die Brücke zur Gemeinde und zum Pastoralteam.

Seelsorge etabliert sich im Pflegealltag

In der Diözesan-Arbeitsgemeinschaft Altenhilfe des Diözesan-Caritasverbands Köln wurde eine Selbstverpflichtung der Träger zur Fortbildung und Freistellung von Mitarbeitern für die neue Aufgabe „Begleiter in der Seelsorge“ unterzeichnet. Die Freistellung muss mindestens drei Stunden pro Woche umfassen. Das konkrete Aufgabenfeld wird in Absprache mit der Einrichtungsleitung vereinbart und ist Bestandteil der Personalakte. Dadurch sollen die seelsorglich tätigen Mitarbeiter(innen) vor Überlastung geschützt werden. Die schriftliche Bestätigung dieser Freistellung durch den Träger ist eine entscheidende Bedingung für die Zulassung zum Kurs „Begleiter in der Seelsorge“. Der Kursanmeldung geht ein Gespräch zwischen Einrichtungsleitung, Bewerber und Kursleitung über die Eignung des Mitarbeiters und seiner Motivation voraus. Nach erfolgreichem Abschluss des Kurses wird eine fünfjährige Beauftragung durch den Erzbischof erteilt. Für die Tätigkeit wurde eine Musterfunktionsbeschreibung entwickelt, aus der Aufgabenbereiche entsprechend des Freistellungsumfangs auszuwählen sind. Dienstrechtlich untersteht der „Begleiter in der Seelsorge“ der Einrichtungsleitung als Anstellungsträger. Die Fachaufsicht obliegt dem leitenden Pfarrer, der die Seelsorge im Territorialbereich im Namen des Bischofs verantwortet. Die kontinuierliche Qualifizierung in Form von halbjährlichen Fortbildungen gewährleistet das Referat Altenseelsorge des Erzbischöflichen Generalvikariats in Kooperation mit

den Regionalreferenten für die Altenheimseelsorge.

Mit dem eingeschlagenen Weg zeigt sich eine neue Fundierung eines Seelsorgeverständnisses in den Altenheimen der Caritas: Seelsorge etabliert sich im Pflegealltag und kann sich stärker gemeindlich in einer umfassenden Dienstgemeinschaft verorten. Infos zum Kurskonzept unter: www.caritasnet.de

Anmerkungen

1. Im Folgenden wird von „Begleitern in der Seelsorge“ gesprochen. Der Einsatz ist zunächst in der stationären Altenhilfe, der stationären Behindertenhilfe und im Hospiz vorgesehen.
2. Vgl. WITTRAHM, Andreas: *Alter: Tatsachen und Probleme*. München: Kösel-Verlag, 2007, S. 41 f.; BLASBERG-KUHNKE, Martina; WITTRAHM, Andreas (Hrsg.): *Altern in Freiheit und Würde: Handbuch christlicher Altenarbeit*. München, 2007.
3. So heißt es in der Rahmenkonzeption stationärer Altenhilfe, VERBAND KATHOLISCHER ALTENHILFE IN DEUTSCHLAND E. V. (Hrsg.): *„Wo Bewohner/innen, Mitarbeiter/innen und Angehörige einander begegnen und darauf achten, dass Fähigkeiten nicht verkümmern und unverwechselbares Leben nicht eingeengt wird, sondern sich frei entfalten kann, da wird die Einrichtung zu einem Ort, an dem Gott ‚vorkommt‘.“* Kirchliche Heime werden hier definiert als „Ort der Kirche, in dem die Verheißung erfahrbar wird, dass Gott mit den Menschen ist“. Freiburg, 1997.
4. Vgl. Enzyklika „Redemptor hominis“ von 1979, Kap. 14.
5. Gemäß der Definition von Pflege nach dem International Council of Nurses (ICN) umfasst die Pflege die eigenverantwortliche Versorgung und Betreuung, allein oder in Kooperation mit anderen Berufsangehörigen, von Menschen aller Altersgruppen, von Familien oder Lebensgemeinschaften sowie von Gruppen und sozialen Gemeinschaften, ob krank oder gesund, in allen Lebenssituationen (Settings). Pflege schließt die

Förderung der Gesundheit, Verhütung von Krankheiten und die Versorgung und Betreuung kranker, behinderter und sterbender Menschen ein. Weitere Schlüsselaufgaben der Pflege sind Wahrnehmung der Interessen und Bedürfnisse (Advocacy), Förderung einer sicheren Umgebung, Forschung, Mitwirkung in der Gestaltung der Gesundheitspolitik sowie im Management des Gesundheitswesens und in der Bildung. (Pflege meint hier professionelle Pflege durch eine(n) Altenpfleger(in), Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger(in) oder Gesundheits- und Krankenpfleger(in)), siehe www.dbfk.de/download/ICN-Definition-der-Pflege-DBfK.pdf

6. Vgl. hierzu auch BAUMANN, Burkhard; ABEL, Peter: Seelenpflege : Qualitätsentwicklung und Seelsorge in Alten- und Pflegeheimen. Hildesheim, 2003.

7. „Der Berufung aller Menschen zur Gemeinschaft mit Gott und untereinander zu dienen, ist der Auftrag der Kirche. Diese Sendung verbindet alle Glieder im Volk Gottes; sie bemühen sich, ihr je an ihrem Ort und je nach ihrer Begabung zu entsprechen. Diesem Ziel dienen auch die Einrichtungen, die die Kirche unterhält und anerkennt, um ihren Auftrag in der Gesellschaft wirksam wahrnehmen zu können. Wer in ihnen tätig ist, wirkt an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Alle, die in den Einrichtungen mitarbeiten, bilden – unbeschadet der Verschiedenheit der Dienste und ihrer rechtlichen Organisation – eine Dienstgemeinschaft.“ In: Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst. Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse. 22. September 1993, 9. ergänzte Auflage 2003, S.7 (künftig zitiert als GokD).

8. „Träger und Leitung tragen die Verantwortung für den kirchlichen Charakter der Einrichtung.“ GokD, S. 9.

9. Ebd.

10. Wenn künftig von Mitarbeitern gesprochen wird, so werden hier vornehmlich die im sozia-

len Dienst und in der Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeint.

11. Im Gegensatz zu anderen Feldern kann der Ruf nach ehrenamtlichen Kräften hier nur begrenzt helfen, da pflegerische Fachlichkeit eine wesentliche Voraussetzung für die strukturelle Verortung der „Seelenpflege“ und einer zu fördernden christlichen Hauskultur ist. Der Aufbau einer Gruppe von Ehrenamtlichen, Bewohnern und Angehörigen sowie Mitarbeitern mit dem Schwerpunkt „Seelsorge“ kann in diesem Sinne die Aufgabe des Begleiters in der Seelsorge sein.

12. Erst in einem zweiten Schritt sind es die zeitweise hinzutretenden pastoralen Dienste und ihr Angebot der vertiefenden Lebensdeutung, der liturgischen Formen und der sakramentalen und insbesondere der eucharistischen Zusage der Gegenwart Gottes.

13. Vgl. Organisationsverfügung des Generalvikars vom 3. September 2007.

14. Ausgeschlossen wurde die Zuständigkeit für die Mitarbeiterseelsorge, um eine Rollendiffusion zwischen der Pfllegetätigkeit und der seelsorglichen Begleitung zu vermeiden.

Bruno Schrage

Referent für Caritaspastoral beim DiCV Köln
E-Mail: bruno.schrage@caritasnet.de